

„Für die Entschliebung über die Aufnahme als Finanzgehilfe ist eine Spottel von 2 *M.*, für die Entschliebung über die Ernennung zum Finanzassistenten eine solche von 4 *M.* und für die Teilnahme an der Finanzassistentenprüfung eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten.“

Karlsruhe, den 5. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honf.ell.

Schneider.

Verordnung.

(Vom 5. November 1909.)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Die Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353), wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wie folgt geändert:

„Zu § 4 Absatz 2 sind die Worte „vom Gemeinde-(Stadt-)rat als richtig beurkundetes“ zu ersetzen durch: „vom Bürgermeisteramt geprüftes und mit der Beurkundung der erfolgten Prüfung versehenes.“

Karlsruhe, den 5. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honf.ell.

Martin.